

18. März 2025

Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausstellung des EU-Heimtierausweises gemäß VO (EU) 576/2013

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf das ordnungsgemäße Ausfüllen von Heimtierausweisen hinweisen. Ein nicht gemäß den Vorgaben ausgefüllter Heimtierausweis kann dazu führen, dass das Mitführen des Heimtiers bei einer Reise in einen anderen EU-Mitgliedstaat abgelehnt werden kann. Gleiches gilt für das Reisen mit der Fähre oder dem Flugzeug: seitens der Transportgesellschaft kann das Boarding verweigert werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Heimtier in ein anderes EU-Land verbracht werden kann.

Gemäß der Verordnung (EU) 576/2013 Artikel 21 ist vorgeschrieben, dass eine Unterscheidung zwischen dem Datum der Implantation des Transponders und dem Datum der Ablesung zu treffen ist. In Teil III des Heimtierausweises (Kennzeichnung des Tieres) unter Punkt 2 ist daher eine Streichung des Unzutreffenden vorzunehmen. Die Handlungsanweisung „Nichtzutreffendes streichen“ findet sich in einer mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Fußnote am unteren Seitenrand. Auch wenn Implantation und Ablesung in der Praxis häufig zeitgleich durchgeführt werden, ist entweder das Datum der Implantation oder das Datum der Ablesung einzutragen. Erst nachdem das Nichtzutreffende gestrichen wurde, ist die Seite zu laminieren.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein Heimtier mehrere Heimtierausweise besitzen kann, etwa aufgrund seines hohen Alters und langer Impfhistorie oder häufigem Besitzerwechsel. Im Fall eines Verlustes würde ein gänzlich neuer Ausweis ausgestellt werden. In solchen Fällen darf nicht erneut das Datum der ursprünglichen Implantation des Transponders angegeben werden, sondern das Datum der Ablesung des Transponders.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Anna Senft